



Vereinsatzung

Lt. Generalversammlung vom 12.04.2002

§ 1. Zweck des Vereins

- a) Der Theaterverein „Scheyerer Bühne“e.V., mit Sitz in Scheyern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- c) Zweck des Vereins ist es, das Laientheater, hierbei insbesondere die Tradition des bayerischen Mundarttheaters, zu erhalten und einer breiten Öffentlichkeit, bevorzugt im Gemeindebereich Scheyern, nahezubringen. Der Verein ist bestrebt, bayerisches Sprach- und Kulturgut mit Hilfe des Laientheaters zu fördern und zu pflegen.
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken in bayerischem Dialekt, sowie die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen, verwirklicht.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2. Verwendung der Vereinsmittel

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf außerdem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- b) Die durchschnittlichen Gesamteinnahmen einer Vorstellung des jährlich dargebotenen großen Theaterstücks (Dreiakter in bayerischer Mundart), errechnet aus der Summe der Gesamteinnahmen aller betreffenden Vorstellungen, abzüglich der für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbaren und auf eine Vorstellung anteilig entfallenden Kosten, werden für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zur Verfügung gestellt.
Vorschläge für die Verwendung dieser Mittel können von jedem ordentlichen Vereinsmitglied beim Vorstand unterbreitet werden. Die Entscheidung fällt dann beim letzten Treffen des monatlichen Theater-Stammtisches vor der Premiere durch Abstimmung der anwesenden Vereins-Mitglieder (einfache Mehrheit).

§ 3. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, wobei nur Mitglieder wahl- oder stimm-berechtigt sind, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Kinder und Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr, mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitragsfrei, aber mit vollem Versicherungsschutz im Rahmen der Vereinsarbeit, der Jugendgruppe des Vereins beitreten.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie automatisch den Status eines ordentlichen Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten, sofern die Mitgliedschaft nicht spätestens bis zu diesem Termin schriftlich gekündigt wird.
Die Leitung der Jugendgruppe wird mittels Wahl durch die Mitgliederversammlung einem ordentlichen Vereinsmitglied übertragen.
Dieser Jugendleiter ist automatisch Mitglied der Vorstandschaft und für die Einhaltung der Aufsichtspflicht über die jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein verantwortlich. Für den Fall seiner Verhinderung wird durch die Vorstandschaft ein/e Vertreter/in aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder zur kommissarischen Übernahme seiner Aufgaben beauftragt.
- b) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft nach Vorliegen des schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung).
- b) Eine evtl. Ablehnung eines Antragstellers ist diesem vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft oder Ausschluß nach entsprechendem Vorstandsbeschuß. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand bzw. die Mitteilung des Ausschlusses beim betreffenden Mitglied eingegangen ist. Das betroffene Mitglied bleibt zur Zahlung noch ausstehender Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.
- c) Der Ausschluß ist unter Angabe von Gründen nur dann möglich, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck oder dessen Ansehen in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn es mit seinen Beitragszahlungen grundlos länger als 1 Jahr im Verzug ist. Gegen einen etwaigen Ausschluß kann entsprechend § 3. c) Einspruch eingelegt werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder kommen, im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein, in den Genuß einer, durch den Verein abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherung und können außerdem kostenlose oder verbilligte Eintrittskarten für Vereinsveranstaltungen in Anspruch nehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, für das Erreichen des Vereinszwecks zu wirken, die Satzung einzuhalten, ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich und regelmäßig zu erbringen.



Vereinsatzung

Lt. Generalversammlung vom 12.04.2002

§ 5. Die Organe des Vereins

Alle, durch die Vereinsorgane gefaßten Beschlüsse müssen lt. § 58 Nr. 4 BGB durch den Schriftführer protokolliert und auf diese Weise beurkundet werden.

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Hierzu ist durch öffentliche Mitteilung oder schriftlich, mit einer Frist von 7 Tagen und mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Der Sitzungstag zählt nicht zur Ladungsfrist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit im folgenden Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung der Vorstandschaft.
4. Wahl der Vorstandschaft aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen. Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.
5. Wahl der Rechnungsprüfer für die nächsten 3 Jahre.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes.
7. Behandlung von vorliegenden Anträgen, auch in Bezug auf Satzungsänderungen. Wenn mehr als 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist die von den Antragstellern aufgestellte Tagesordnung bekannt zu geben.

b) Der Vorstand

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassier
Schriftführer
Jugendleiter

Dem Vorstand stimmberechtigt beigeordnet sind:

1. Der Spielleiter der jeweils laufenden Produktion.
2. Der Beauftragte für die Bühnentechnik der jeweils laufenden Produktion.
3. Der Beauftragte für Werbung und PR der jeweils laufenden Produktion.

Die Beordnung zum Vorstand erlischt 4 Wochen nach der letzten Vorstellung des betreffenden Stückes.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Spielleiter ist verpflichtet, Mitarbeiter und Darsteller bevorzugt aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder zu berufen.

Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach § 5. a) 4.

Vor Ablauf der Amtszeit hat rechtzeitig eine Neuwahl im Rahmen der Mitgliederversammlung stattzufinden, wobei eine Wiederwahl des Vorstandes möglich ist.

§ 6. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- b) Zur Abstimmung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3. a) anwesend sein. Falls weniger Mitglieder erscheinen, ist mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheiden kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kultur und Bildung. Die Entscheidung, um welche Körperschaft es sich dabei handeln soll, obliegt der, den Verein auflösenden, Mitgliederversammlung.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

Diese werden jeweils zum 1. Februar abgebucht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.